

**Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA  
mit Sitz in Mannheim**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Ich lade hiermit als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, die Kommanditaktionäre der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA zur **ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 17. August 2018, um 10:00 Uhr** in das AlleeHotel Europa, Europa-Allee 45, 64625 Bensheim, ein.

**I. Tagesordnung**

- 1. Bericht der Geschäftsleitung**
- 2. Vorlage des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 nebst dem Bericht des Aufsichtsrats der Leonardo Venture GmbH & Co. KG**
- 3. Beschlussfassung über die Feststellung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses der Leonardo Venture GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2017**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss der Leonardo Venture GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2017, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, versehen ist und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 16.750,39 ausweist, festzustellen.

- 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2017**

Die Hälfte des Jahresüberschusses ist gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft in andere Rücklagen einzustellen, ein Jahresüberschuss ist im Geschäftsjahr 2017 jedoch nicht entstanden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 16.750,39 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 5. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2017**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

- 6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Aufsichtsrats

- 6 a) Herrn Michael Kranich für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,

6 b) Herrn Gerald Oertel für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,

6 c) Herrn Wolfgang Schuhmann für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen,

sowie

6 d) die Entlastung des Herrn Prof. Dr Manfred Gröger für das Geschäftsjahr 2017 zurück zu stellen.

## **7. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Amtszeit des gegenwärtigen Aufsichtsrats, bestehend aus den Aufsichtsratsmitgliedern Michael Kranich, Wolfgang Schuhmann und Frank Meinhardt, ist beendet.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung die Wiederwahl der genannten Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der neuen Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die neue Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt somit vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei dies in Form der Global- bzw. Listenwahl, oder auch Blockwahl genannt, erfolgen soll:

1. Herrn Michael Kranich, Mainz, Managing Director der aeris CAPITAL AG,
2. Herrn Wolfgang Schuhmann, Bensheim, Vorstand der Gebser+Partner AG, Frankfurt,
3. Herrn Frank Meinhardt, Hofheim/Taunus, Rechtsanwalt.

Die Herren Michael Kranich und Wolfgang Schuhmann – sowie Herr Frank Meinhardt haben sämtlich erklärt, zu kandidieren und für den Fall ihrer (Wieder-)Wahl die Wahl anzunehmen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

**8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Vergleich mit der D&O-Versicherung, Chubb European Group Ltd., sowie den Verfahrensbeteiligten im Prozess gegen die ehemalige Komplementärin Leonardo Venture Capital GmbH, Prof. Dr. Hans Georg Köglmayr, Prof. Dr. Udo Wupperfeld und Herrn Hans Jochen Koop gem. § 283 Nr. 3 AktG i.V.m. § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG**

Die Gesellschaft hat gegen die Herren Prof. Dr. Hans Georg Köglmayr, Prof. Dr. Udo Wupperfeld und Hans Jochen Koop aufgrund verschiedener Vorgänge im Zusammenhang mit Investitionen und Geschäftsbeziehungen zu verschiedenen Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaften Ansprüche gegen die vorbezeichneten Herren in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der Leonardo Venture Capital GmbH, der ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, und gegen die Leonardo Venture Capital GmbH selbst in einem Gesamtvolumen von rund EUR 5 Mio. geltend gemacht. Die Klage der Gesellschaft wurde erstinstanzlich vom Landgericht Mannheim abgewiesen und der Ausgang des am Oberlandesgericht Karlsruhe anhängigen Berufungsverfahrens ist ungewiss.

Nachdem es gelungen ist, mit der Chubb European Group Ltd. als D&O-Versicherer, mit der die Gesellschaft eine Versicherung für Regressansprüche gegen Organpersonen abgeschlossen hat, eine Einigung herbeizuführen, die eine Regulierung in Höhe von EUR 500.000,00 gestattet, erachtet es die Gesellschaft für sinnvoll und zielführend, diese Einigung verbindlich zu vereinbaren und nicht weiterhin Kosten und Ressourcen für die Fortsetzung dieses Verfahrens aufzuwenden, sondern sich stattdessen dem operativen Geschäft zu widmen. Dies gilt umso mehr, als die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens offen sind.

Aus diesem Grund schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, auf die einen Betrag in Höhe von EUR 500.000,00 übersteigenden, gesamtschuldnerisch geltend gemachten Ansprüche zu verzichten und der unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung abzuschließenden Vergleichsvereinbarung zuzustimmen und zu beschließen:

Die Gesellschaft wird bevollmächtigt, eine Vergleichsvereinbarung einzugehen und das beim Oberlandesgericht Karlsruhe unter Az. 7 U 78/11 rechtshängige Gerichtsverfahren zu beenden, wenn hierbei eine Zahlung an die Gesellschaft von mindestens 500.000 EUR erfolgt. Im Übrigen wird dem Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Gesellschaft einerseits und der Chubb European Group Ltd. sowie den Herren Prof. Dr. Hans Georg Köglmayr, Prof. Dr. Udo Wupperfeld und Hans Jochen Koop andererseits zugestimmt.

Der Vergleich hat im Wesentlichen die folgenden Inhalte:

Zur endgültigen Erledigung der Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft einerseits und der Chubb European Group Ltd. sowie den Herren Prof. Dr. Hans Georg Köglmayr, Prof. Dr. Udo Wupperfeld und Hans Jochen Koop andererseits im Zusammenhang mit verschiedenen Geschäftsvorgängen verpflichtet sich Chubb European Group Ltd. in einem unter verschiedenen Bedingungen stehenden Vergleichs zur Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von EUR 370.000,00 sowie eines weiteren Vergleichsbetrags in Höhe von EUR 130.000,00.

Mit Zahlung des Gesamtvergleichsbetrags in Höhe von EUR 500.000,00 und Abschluss sowie Durchführung dieses Vergleichs sind sämtliche etwaigen wechselseitigen Ansprüche der Parteien gegeneinander, seien sie bekannt oder unbekannt, abgegolten. Die Parteien werden das Gerichtsverfahren beenden, keine Kostenanträge stellen und das erstinstanzliche Urteil als wirkungslos behandeln.

## **9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schlossgartenstraße 1, 68161 Mannheim wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt.

### **II.**

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 1.692.175,00 Euro. Es ist eingeteilt in 1.692.175 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt ein Teilnahme- und Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 1.692.175.

### **III.**

## **1. Teilnahme an der Hauptversammlung**

- a) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter der nachstehenden Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
Email: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

schriftlich, per Telefax oder in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 10. August 2018 (24:00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 27. Juli 2018 (0:00 Uhr) beziehen und unter der oben wiedergegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 10. August 2018 (24:00 Uhr) zugehen.

- b) **Bedeutung des Nachweisstichtages**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Kommanditaktionär nur, wer den zuvor beschriebenen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Kommanditaktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, sind somit im Verhältnis zur Gesellschaft nicht berechtigt, als Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung teilzunehmen. Kommanditaktionäre, die sich ordnungs-

gemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußert haben. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

**c) Eintrittskartenbestellung**

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse (bzw. Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) werden den Kommanditaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt, die ihnen als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dienen. Für den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten ist es üblicherweise ausreichend, dass Kommanditaktionäre die ihnen durch ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut so rechtzeitig zurücksenden, dass dieses die Anmeldung und die Nachweisübermittlung vor Ablauf der Anmeldefrist für den Kommanditaktionär vornehmen kann.

**2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

**a) Möglichkeit der Bevollmächtigung**

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, beispielsweise durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich, wie oben unter Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dargestellt. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte kann das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Kommanditaktionär selbst könnte, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsehen.

**b) Form der Bevollmächtigung**

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form ausreichend. Die Vollmacht kann auch durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft mittels Telefax erteilt werden. Soweit die Vollmacht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG genannten Person oder Institution erteilt wird, gilt die gesetzliche Regelung. Demgemäß können Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen, sowie diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Personen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein für den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

**c) Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Besonderheiten bei der Form der Bevollmächtigung**

Wir bieten unseren Kommanditaktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte

Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Von der Vollmacht werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nur Gebrauch machen, soweit ihnen zuvor vom Kommanditaktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Kommanditaktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft eine Vollmacht und die notwendigen Weisungen erteilen möchten, können sich hierzu selbstverständlich auch des auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung befindlichen Formulars bedienen. Die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auch noch auf der Hauptversammlung, und zwar bis zu Beginn der Abstimmung, möglich.

**d) Mehrere Bevollmächtigte**

Bevollmächtigt der Kommanditaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

**e) Formulare**

Formulare, die zur Erteilung einer Vollmacht sowie zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden können, erhalten Kommanditaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte nach frist- und formgerechter Anmeldung und Nachweisübermittlung. Ferner findet sich ein ausdrucksfähiges Formular zur Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung unter der Internet-Adresse

[www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen](http://www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen).

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, einschließlich des Falls der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, diese Formulare zu verwenden. Formulare für die Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung sind bei den Stimmkartenabschnitten enthalten, die zusammen mit der Eintrittskarte versandt werden.

**3. Rechte der Kommanditaktionäre**

**a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG**

Kommanditaktionäre bzw. deren Vertreter, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen (Letzteres entspricht 500.0000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an die Gesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 23.07.2018 (24.00 Uhr) zugehen. Die Adresse der Gesellschaft lautet wie folgt:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA  
Augusta Carree  
Augustaanlage 32  
68165 Mannheim  
Deutschland

§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG, wonach die Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten, findet entsprechende – das heißt in angepasster Form – Anwendung.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internet-Adresse

[www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen](http://www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen)

zugänglich und werden den Kommanditaktionären mitgeteilt.

**b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG**

Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung können durch Kommanditaktionäre bzw. deren Vertreter in der Hauptversammlung gestellt werden, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG zu Vorschlägen der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, einer Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internet-Adresse

[www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen](http://www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen)

zugänglich gemacht, wenn sie bis zum 02. August 2018 (24:00 Uhr) unter der Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA  
Augusta Carree  
Augustaanlage 32  
68165 Mannheim  
Deutschland

Fax: (0621) 43843010  
E-Mail: [hv@leonardoventure.de](mailto:hv@leonardoventure.de)

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG erfüllt sind.

**c) Auskunftsrecht der Kommanditaktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG ist jedem Kommanditaktionär auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

#### **4. Veröffentlichung auf der Internet-Seite und Bekanntmachung der Einladung**

Diese Einberufung der Hauptversammlung, etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG sowie weitere Informationen sind über die Internet-Adresse [www.leonardoventure.de](http://www.leonardoventure.de) unter dem Link [www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen](http://www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen) zugänglich. Die Einladung ist mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat im Bundesanzeiger vom 06. Juli 2018 veröffentlicht.

Unterlagen der Gesellschaft können unter der Internet-Seite [www.leonardoventure.de](http://www.leonardoventure.de) unter dem Link „Aktionäre & Presse“, „Finanzberichte“ eingesehen werden.

Aktionäre, die Unterlagen anfordern wollen, wenden sich bitte ausschließlich an folgende Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA  
Augusta Carree  
Augustaanlage 32  
68165 Mannheim  
Deutschland

Tel.: (0621) 4384300  
Fax: (0621) 43843010  
E-Mail: [hv@leonardoventure.de](mailto:hv@leonardoventure.de)

Mannheim, im Juli 2018

Leonardo Venture Verwaltungs GmbH  
(alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der  
Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA)

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Marc Langner